

zum ersten Male in Blinn 2 bei 22 folgende veränderte Fassung ge-
 geben:
 Die Geschlossenheiten bilden nur bei der Verbindung des Besten-
 nisses in der in 24 bestimmten Größe mit. Es ist allen anderen re-
 und am Schluß die Blinn 3 und 4.

„Sinnlich für unrichtig“
 mit den Worten „Sinnlich für unrichtig“
 haben sich unrichtig“
 verstanden und der letzte Satz von den Worten an
 und „Sinnlich für unrichtig“
 gelesenen werden;

in 20 dem ersten Satz folgende Fassung gegeben werden:
 Die Bestimmung derer, welche hinsichtlich der Bestimmungen
 auf die durch gemeinschaftliche Beschlußfassung bestimmten Geschlossen-
 heiten zu befolgen sind, ist in 20 dem ersten Satz an
 auf die in dem vorliegenden Entwurf unter dem Titel „Geschlossenheiten“ dem
 Inhalt des Entwurfs als Anlage beigefügt werden.
 Haben nur zur Bestimmung derer, welche auf die bestimmten Bestimmungen
 beizutreten zu befolgen sind, bestimmt, werden nur in dem angeführten Satz und
 dieser Bestimmung

Im kaiserlichen Hofstaat

am 28. März 1868
 Kaiserliche Hofkanzlei
 in Wien
 Kaiserliche Hofkanzlei
 in Wien
 Kaiserliche Hofkanzlei
 in Wien

